

EINGANG
16. März 2009
ANWALTSKANZLEI



604 Qs 03/09

122 Ds 118/08

4101 Js 1129/08

Landgericht Hamburg

Beschluß

In der Strafsache
gegen

geboren am

in

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 4,
durch folgende Richter

Vorsitzender Richter am Landgericht Walk

Richterin

Dr. Bartsch

Richterin am Landgericht

Mittler

am 09.03.2009 beschlossen:

Pe.

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 07. Januar 2009 (Bl. 61 d. A.) wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 06. Januar 2009 (Bl. 47 d. A.) aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführerin im Zeitraum zwischen Samstag, 13. Dezember 2008, 19.20 Uhr, und dem Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg am 14. Dezember 2008 (Az. Eildienst Gs 595/08) rechtswidrig war.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdeführerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wurde am 13.12.2008 gegen 0.30 Uhr wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland (§ 95 AufenthG) gemäß § 127 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommen. Nach erkennungsdienstlicher Behandlung und Telebildabgleich überstellte sie die Polizei PK 16 am 13.12.2008 um 10.45 Uhr an die Dienststelle ZD 61, Kriminaldauerdienst. Dort erhielt die Beschwerdeführerin Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Ausweislich des Ermittlungsvermerkes (Bl. 19 d. A.) waren die dortigen weiteren Ermittlungsmaßnahmen um 12.15 Uhr beendet. Sodann wurde ein Zuführbericht erstellt und die Zuführung an das Amtsgericht Hamburg verfügt (Bl. 23 d. A.). Um 15.20 Uhr wurde die Beschwerdeführerin – nach Auskunft der UHA Hamburg – der dortigen Zuführstelle überstellt. Am folgenden Tag, dem 14.12.2008, erfolgte ihre Vorführung vor dem im Eildienst zuständigen

Ermittlungsrichter (Bl. 24 d. A.). Es erging gegen sie ein Haftbefehl. Um 10.58 Uhr wurde sie dann aufgrund des verkündeten Haftbefehls in der UHA Hamburg zur Untersuchungshaft aufgenommen (Bl. 29 d. A.).

II.

Das als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 06.01.2009 bezeichnete Rechtsmittel des Verteidigers vom 07.01.2009 ist als Beschwerde gem. § 304 Abs. 1 StPO gegen eine gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO analog umzudeuten, § 300 StPO, und als solche zulässig.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Amtsgericht Hamburg hat den Feststellungsantrag der Beschwerdeführerin vom 26.12.2008 rechtsfehlerhaft negativ beschieden.

Der Feststellungsantrag war zulässig. Wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes gegen schwerwiegende Grundrechtseingriffe zum Zweck der Rehabilitierung besteht das erforderliche Feststellungsinteresse hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Freiheitsentziehung auch nach deren Erledigung. Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass die Rechtswidrigkeit der erfolgten vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 95 AufenthG in dem beantragten Umfang festgestellt werden soll.

Der Feststellungsantrag war auch begründet. Die Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführerin nach ihrer vorläufigen Festnahme war im Zeitraum zwischen Samstag, 13.12.2008, 19.20 Uhr, bis zum Erlass des Haftbefehls durch das Amtsgericht Hamburg, Eildienst am Sonntag 14.12.2008, gegen 11.00 Uhr rechtswidrig.

Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der nicht aufgrund eines Haftbefehls vorläufig Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem zuständigen Richter vorzuführen. „Unverzüglich“ ist im Lichte von Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG – dessen einfachgesetzliche Ausgestaltung der § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO darstellt – dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, herbeigeführt werden muss (vgl. BVerfGE 105, 239, 249). Nicht vermeidbar sind z. B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, ein renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind (BVerfGE 105, 239, 249). Die in § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO genannte Frist zur Vorführung spätestens am Tag nach der Festnahme, d. h. mit Ablauf des Kalendertages nach dem Tag der Festnahme, ist eine äußerste Frist. Diese darf nicht zur Regel gemacht werden (Meyer-Goßner, StPO Kommentar, 51. Auflage, 2008, § 128 Rn. 6). Die Ermittlungsbehörde ist nicht gehindert, vor einer fristgerechten Vorführung notwendige Ermittlungen vorzunehmen, insbesondere um dem Richter eine möglichst umfassende Grundlage für seine Entscheidung über einen Haftbefehl zu unterbreiten (Karlsruher Kommentar – Schultheis, 6. Aufl. 2008, § 128, Rn. 5).

Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin am 13.12.2008 um 0.30 Uhr festgenommen, so dass die Maximalfrist des § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO erst am 14.12.2008 um 24.00 Uhr ablief. Nach der Festnahme hat die Polizei die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Hierzu zählte im Interesse einer umfassenden Grundlage der richterlichen Haftentscheidung auch die Erstellung des Zuführberichtes, in dem der Sachverhalt und die bisherigen Ermittlungen zusammengefasst wurden. Ohne dass eine Verzögerung erkennbar wäre, wurde die Beschwerdeführerin dann ordnungsgemäß um 15.20 Uhr der Zuführstelle in der UHA Hamburg überstellt. Von dort konnte sie jederzeit und ohne weitere

Verzögerung dem zuständigen Ermittlungsrichter vorgeführt werden, sobald dieser erreichbar war. Am 13.12.2008 war der im Eildienst tätige Ermittlungsrichter bis ca. 14.00 Uhr beim Amtsgericht Hamburg anwesend gewesen. Die Beschwerdeführerin traf erst danach in der UHA Hamburg zur Zuführung ein. Ihre Vorführung erfolgte zur nächsten Dienstzeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes am Sonntag, den 14.12.2008.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, der Bedeutung des Richtervorbehalts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen, nicht ohne Weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten (BVerfGE 105, 239, 249; vgl. BVerfGE 103, 142, 151ff. und 156). Aus Art. 104 Abs. 2 GG folge für den Staat die Verpflichtung, die Erreichbarkeit des zuständigen Richters zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen (BVerfGE 105, 139, 1. Leitsatz). Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung, eine ununterbrochene Erreichbarkeit des zuständigen Richters tagsüber und nachts, auch am Wochenende und an Feiertagen sicherzustellen. Eine Einschränkung gilt jedenfalls für die Nachtzeit i.S.d. § 104 Abs. 3 StPO (vgl. BVerfGE 105, 139, 1. Leitsatz). An Wochenenden und Feiertagen muss ein richterlicher Bereitschaftsdienst bestehen (Dreier/Schulte-Fielitz, GG, 2. Aufl. 2008, Art. 104, Rn. 57). In Übertragung der vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben für den zuständigen Richter an Werktagen muss dieser Bereitschaftsdienst am Wochenende und an Feiertagen jedenfalls tagsüber erreichbar sein. Die Frage der Erreichbarkeit zur Nachtzeit bedarf hier keiner Betrachtung, da zwischen 15.20 Uhr – dem Zeitpunkt der Überstellung an die UHA Hamburg zwecks Vorführung nach § 128 Abs. 1 S. 1 StPO - und dem Beginn der Nachtzeit um 21.00 Uhr noch über 5 ½ Stunden verblieben.

Beim Amtsgericht Hamburg ist ein richterlicher Bereitschaftsdienst an Samstagen von 9.00 bis 13.00 Uhr eingerichtet. Im Anschluss an den regulären Bereitschaftsdienst bleibt der Bereitschaftsrichter gemäß dem Geschäftsverteilungsplan bis zum Sonntag um 9.00 Uhr für alle unaufschiebbaren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen zuständig. Er muss in dieser Zeit telefonisch erreichbar sein. An Sonntagen beginnt der reguläre Bereitschaftsdienst um 9.00 Uhr.

Vorliegend war der Bereitschaftsrichter zum Zeitpunkt der Überstellung der Beschwerdeführerin an die UHA Hamburg nicht mehr am Gericht anwesend. Es ist nicht ersichtlich, dass von Seiten der Leitung der UHA versucht worden wäre, den Bereitschaftsrichter telefonisch zu erreichen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich die ständige Praxis etabliert hat, bei einer Zuführung nach Ende des regulären Bereitschaftsdienstes auf den Bereitschaftsdienst am nächsten Morgen zu verweisen, soweit die Maximalfrist des § 128 Abs. 1 S. 1 StPO gewahrt bleibt. Hier besteht Änderungsbedarf, da der Bereitschaftsdienst an Samstagen damit faktisch nur bis 13.00 Uhr sichergestellt ist. Zwar ist nicht zu verlangen, dass ein Bereitschaftsrichter während der gesamten Tageszeit an der Zuführstelle präsent ist. Es ist jedoch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu verlangen, dass auf telefonische Anforderung innerhalb von 4 Stunden eine Vorführung gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 StPO durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund war in vorliegendem Fall die weitere Verzögerung der Vorführung ab 19.20 Uhr des 13.12.2008 nicht mehr aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Ermittlungssache der Beschwerdeführerin möglicherweise nicht als erstes am 14.12.2008 um 9.00 Uhr behandelt wurde. Der Ermittlungsrichter ist insoweit – insbesondere im Eildienst – frei, eine sachgerechte Reihenfolge der Bearbeitung verschiedener, eiliger Angelegenheiten zu bestimmen. Eine Rechtsgrundlage zur weiteren Inhaftierung

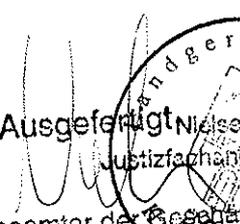
der Beschwerdeführerin bestand aber erst mit dem Erlass des Haftbefehles, so dass die Ingewahrsamnahme bis zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig blieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO analog.

Walk

Dr. Bartsch

Mittler


Ausgefertigt in
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
